

des ersten Bandes in Aussicht genommenen Bändezahl festgelegt worden war. Die Kläger hatten gegen ein abweisendes Urteil des Amtsgerichts Leipzig Berufung eingelegt, die jedoch unter Auferlegung der Kosten an die Kläger abgewiesen wurde. Derartige Ansprüche auf Provision für Supplement-, bezw. Erweiterungsbände seien im allgemeinen als ungerechtfertigt anzusehen. Nur bei Vertragsabschluß getroffene Vereinbarungen hätten für alle derartigen Fälle Gültigkeit. Auch hierüber entspannen sich längere Debatten, die recht deutlich bekräftigten, daß ein engerer Zusammenschluß der Verleger mit dem Verein der Reisebuchhändler unerlässlich sei.

Der Vorsitzende erklärte, daß er diese Angelegenheit, sowie auch die des bewußten Fragebogens im Auge behalten und sich ehestens mit den beteiligten Kreisen in Verbindung setzen werde.

Die Versammlung wurde um 1/2 3 Uhr nachmittags geschlossen.

Verein der Berliner Musikalienhändler.

Der »Verein der Berliner Musikalienhändler« hielt am 25. Februar d. J. seine satzungsgemäße Hauptversammlung ab, die von 30 Mitgliedern besucht war.

In dem ausführlichen Bericht des Vorstandes brachte der Vorsitzende, Herr W. Challier, zur Kenntnis, daß es, dank der erfreulichen Unterstützung etlicher Herren Verleger, inzwischen gelungen sei, verschiedene, teils für Berlin, teils für die Provinz bestimmte Lieferungen an Warenhaußhintermänner zu vereiteln, woran sich die leider unerfreuliche Mitteilung knüpfte, daß einige Vermittlerfirmen diese Sorgfalt nicht ausübten, daß eine derselben sogar durch irreführende Benutzung ihrer eigenen Bestellzettel die das Sortiment schädigenden Manipulationen wissentlich unterstützt hätte.

In den hierauf folgenden Neuwahlen wurde der bisherige Vorstand (die Herren W. Challier als Vorsitzender, B. Scheithauer als Schriftführer, M. Raabe als Kassensführer) wiedergewählt. — In den Vereinsausschuß wurden die Herren B. Siegel und P. Philipp (wie früher) und an Stelle des wegen andauernder Kränklichkeit verhinderten Herrn G. Plothow Herr Karl Steiner gewählt. — Als Vertreter des Vereins in Leipzig und als Ausschußmitglied für den Verein der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig wurde Herr B. Scheithauer wiedergewählt.

Hieran schloß sich, der Tagesordnung entsprechend, ein Vortrag des Herrn Hans Simrock über den Stand der Angelegenheiten betreffend die »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht«. Die Versammlung nahm von den mitgeteilten Tatsachen mit Interesse Kenntnis und drückte den mit der »Anstalt« zusammen arbeitenden Herren ihr Vertrauen aus. In einer einstimmig gefaßten Resolution wurde die Erklärung abgegeben, daß der Verein von den bisherigen Arbeiten und Erfolgen der »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« mit Genugtuung Kenntnis genommen habe und vertrauensvoll erwarte, daß die angestrebten Ziele der Anstalt vollkommen erreicht würden. Gleichzeitig wurde dem lebhaften Bedauern Ausdruck verliehen, daß die Handlungsweise der Gegner der Anstalt, insbesondere die der sie befehdenden Verleger, die gemeinsamen Interessen aufs empfindlichste gefährde.

Berlin, 25. März 1904.

Der Vorstand

des Vereins der Berliner Musikalienhändler.

W. Challier. B. Scheithauer. M. Raabe.

Kleine Mitteilungen.

Buchhändler-Lehrbuch. Preis Ausschreiben. — Der Lehrlingsausschuß der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen gibt folgendes Preis Ausschreiben bekannt:

An unsere Mitglieder! Zur Weiterführung des uns gewordenen Auftrags geben wir hiermit die zweite Preisfrage bekannt und teilen die Bestimmungen mit, die bei der Bearbeitung zu beachten sind.

Aufgabe: Es sollen eingehend alle Arbeiten beschrieben werden, die ein Sortiment vorzunehmen hat, wenn er Umsatz und Reingewinn seines Geschäfts zu erhöhen sucht. Beispiele und Muster von Anzeigen, Rundschreiben, Briefe u. s. f., sind beizufügen.

Bestimmungen: 1. Die Bearbeitung der Frage muß, sauber geschrieben auf Kanzleipapier, ohne Unterschrift, spätestens am 30. Juni 1904 bei H. Hermes in Tübingen eingehen. Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

2. Jede Arbeit ist am Kopf mit einem Erkennungswort zu versehen.

3. Jeder Bearbeiter hat Namen und Wohnort in einem verschlossenen Briefumschlag, der das Erkennungswort außen trägt, an den Zentralvorstand der Vereinigung einzusenden.

4. Die Beurteilung der Arbeiten übernimmt der Lehrlingsausschuß, behält sich aber Zuziehung von besonders geeignet erscheinenden, erfahrenen Herren vor. Bei der Beurteilung wird auf guten, flotten Stil gesehen. Das Beifügen gut und fachgemäß ausgearbeiteter Muster und Beispiele wird als ein Vorteil gelten.

5. Der Zentralvorstand verteilt nach den vom Lehrlingsausschuß erkannten Preisen an die Verfasser (festgestellt nach ihren Erkennungsworten) drei Geldbeträge:

I. Preis	40 M.
II. Preis	30 M.
III. Preis	20 M.

6. Die Arbeit, der der I. Preis zufällt, gelangt ohne weitere Geldentschädigung in der »Warte« zum Abdruck. Eine anderweitige Verwendung derselben behufs Veröffentlichung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Zentralvorstands gestattet.

Über den Abdruck der weiteren Arbeiten entscheidet der Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Lehrlingsausschuß und den betreffenden Verfassern.

7. In den Wettbewerb um die Geldpreise werden nur solche Arbeiten von Mitgliedern der Vereinigung gezogen, die sich ohne Vorbehalt den vorstehenden Bestimmungen unterwerfen.

Wir fordern nun unsere Mitglieder auf, dieser zweiten Preisfrage ihre besondere Beachtung zu schenken, wobei wir uns zu bemerken erlauben, daß diese ein Gebiet betritt, in dessen Grenzen eine sehr große Anzahl unserer Mitglieder arbeitet, wodurch hoffentlich zu recht vielen Bearbeitungen Veranlassung gegeben ist.
Tübingen, 20. März 1904.

Der Lehrlings-Ausschuß.

(gez.) H. Hermes, Vorsitzender.

(gez.) M. Junge, Oldenburg. — (gez.) G. Kilpper, Stuttgart. — (gez.) Th. Sinner, Essen. — (gez.) W. Straubing, Leipzig.

Versendung als Expresgut. (Vgl. Nr. 60 d. Bl.) — Nach einer Mitteilung der königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin bleibt neben den vom Verkehrsbureau der Handelskammer vor einiger Zeit angekündigten neuen Bestimmungen die bisher zugelassene Abfertigung von Gütern aller Art auf Gepäckschein ohne Lösung von Fahrkarten auch nach dem 1. April vorläufig bestehen. Es bleibt demnach den Versendern bis auf weiteres überlassen, ob sie die Expresgutversendungen nach dem neuen Verfahren mit einer Eisenbahn-Paketadresse, oder, wie bisher, ohne eine solche aufgeben wollen.

Ferienturse. — Das amtliche »Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen«, Februarheft 1904, gibt die Unterrichtspläne folgender Ferienturse für Lehrer bekannt:

Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1904;

Naturwissenschaftlicher Ferientkursus für Lehrer höherer Schulen vom 11.—23. April 1904 in Göttingen;

Französischer Ferien-Doppelkursus in Berlin vom 6. bis zum 16. April 1904 im königlichen Universitätsgebäude;

Die Spielturse des Jahres 1904, aufgestellt von E. von Schenckendorff, Görlitz.

Rechtssprechung. Bürgerliches Gesetzbuch § 812 u. ff. — Wird auf Grund irrthümlicher Annahme einer Bestellung eine Arbeit ausgeführt, so kann der Anspruch auf Erstattung des Werts der Leistung auf §§ 812 u. ff., nicht aber auf §§ 677 u. ff. gestützt werden. Die Vorschriften über die auftraglose Geschäfts-